

Allgemeine Geschäftsbedingungen von „Zugspitz- Tiefkühlvertrieb Endress GmbH“

1. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich die allgemeinen Endress-Geschäftsbedingungen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers müssen ausdrücklich von Endress schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsschluss

Die Angebote von Endress sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Endress eine Bestellung schriftlich bestätigt oder die bestellte Ware ausliefert. Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Der Käufer ist an eine Bestellung nicht mehr gebunden, wenn diese zwei Wochen nach der Bestellung noch nicht ausgeführt oder schriftlich bestätigt worden ist.

3. Lieferung

Lieferungen erfolgen „frei Haus“ ab einem Nettowarenwert pro Lieferung von 150,00 €. Bei Lieferungen bis zu einem Nettowarenwert von 150,00 € übernimmt der Käufer einen Transportkostenanteil von 20,00 €. Bestellung unter 100,00 € kommen nicht zur Auslieferung.

Der Käufer ist verpflichtet, nach Erhalt der Ware, diese auf Qualität und Vollständigkeit zu prüfen. Er ist weiterhin verpflichtet, aufgetretene Mängel sofort aufzuzeigen und beim Fahrer zu reklamieren. Spätere Reklamationen an Endress sind ausgeschlossen.

Endress ist zu Teillieferungen berechtigt.
Restlieferungen werden nach Avisierung kurzfristig erfolgen.

Alle Leihgebände (wie E2-Kisten, Paletten, Pfandflaschen usw.) bleiben auch bei Befandung Eigentum von Endress und sind auf Anforderung ordnungsgemäß gereinigt, gemäß den HACCP-Anforderungen an Endress zurückzugeben.

Endress haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von ihm, bzw. eines Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverstoß beruht.

Alle gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben unberührt.

4. Transport und Verpackung

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Lieferungen ab Lager - Finkenstraße 9, in 82467 Garmisch-Partenkirchen vereinbart.

Verpackungen werden gemäß der Verpackungsordnung und den HACCP-Vorgaben nicht zurückgenommen. Davon ausgenommen sind gereinigte Leihbehälter, Rollis, Zwischenböden und Paletten.

Der Käufer ist verpflichtet, reine Transportverpackungen (z.B. Kartonagen) auf eigene Kosten zu entsorgen.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind Rechnungen sofort nach Rechnungserhalt innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Bankeinzug dürfen 2% Skonto in Abzug gebracht werden.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so wird der ausstehende Betrag in gesetzlicher Höhe ab dem Fälligkeitsdatum verzinst. Unberührt bleiben weitergehende Ansprüche von Endress. Anfallende Zinsen sind sofort nach erfolgter Berechnung fällig.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag behält sich Endress das Eigentum an der Kaufsache vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Endress berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und entsprechend den Herstellervorgaben zu lagern.

7. Allgemeines

Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand, ist 82467 Garmisch-Partenkirchen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Garmisch-Partenkirchen 2010